

Zwanzigste Satzung zur Änderung der Satzung
des Kreises Coesfeld
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen
vom _____

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 270/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der neunzehnten Änderungssatzung vom 16.12.2025 wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:

1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/80/120/240 l Gefäßen und 1.100 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)
je Gewichtstonne: 198,00 €
2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)
je Gewichtstonne: 198,00 €
3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage
je Gewichtstonne: 29,00 €

4.	Altholz je Gewichtstonne:	7,00 €
5.	Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne:	96,00 €
6.	Schadstoffe je Gewichtstonne:	520,00 €
7.	Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	300,00 € 30,00 €
8.	HBCD-haltige Dämmmaterialien (max. 3 cbm i. R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	550,00 € 110,00 €
9.	Altpapier je Gewichtstonne:	49,00 €
10.	Altmetall je Gewichtstonne:	60,00 €
11.	E-Schrott je Gewichtstonne:	110,00 €

(2) Grundlage für die Festsetzung der Grundgebühr nach § 4 Abs. 2 ist ein Kostenanteil der im Kalkulationszeitraum angesetzten Vorhaltekosten für die zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen zur Beseitigung des Restmülls. Die Grundgebühr beträgt 34,00 €/Einheit/Jahr bei Umlage der vorgenannten Kostenanteile auf die Gesamtsumme aller Einheiten, die sich aus der Gesamtzahl und der Größe aller im Rahmen des Gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwanges angeschlossenen Restmüllgefäße unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Abfuhrintervalle ergibt. Stichtag für die Ermittlung der Gefäßzahlen ist der in § 4 Abs. 2 genannte Zeitpunkt.

Unter Berücksichtigung der bei den unterschiedlichen Gefäßgrößen und bei den unterschiedlichen Abfuhrintervallen vorgenommenen unterschiedlichen Gewichtung hinsichtlich der Zuordnung der Einheiten wird die Grundgebühr für jedes im gemeindlichen Anschluss- und Benutzungszwang aufgestellte Restmüllgefäß wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|---------------|
| 1. 60/80/120 I-Restmüllgefäß bei vierwöchentlichem Abfuhrintervall
(1 Einheit): | 34,00 €/Jahr |
| 2. 60/80/120 I-Restmüllgefäß bei vierzehntägigem Abfuhrintervall
(1,10 Einheiten): | 37,40 €/Jahr |
| 3. 240 I-Restmüllgefäß (2 Einheiten): | 68,00 €/Jahr |
| 4. 1.100 I-Restmüllcontainer (10 Einheiten): | 340,00 €/Jahr |

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.